



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. September 1964

Teil II Nr.90

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 64	Anordnung über die Durchführung der Weiterqualifizierung an den Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik .....	751
4. 8. 64	Anordnung Nr. 1 über Plaste für Bedarfsgegenstände .....	752
15. 9. 64	Anordnung über den Aufruf der stationären Reifenluftdruckmeßgeräte zur Eichung .....	753
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	754

### Anordnung über die Durchführung der Weiterqualifizierung an den Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. August 1964

Auf der Grundlage der Festlegungen über das System der ökonomischen Weiterqualifizierung an den ökonomischen Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und über das System der Aus- und Weiterbildung juristischer Kader wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Planung und Finanzierung

(1) Das Zusatzstudium und das postgraduale Studium als Formen der Weiterqualifizierung sind von den Einrichtungen in die jährlichen Pläne der Kapazitäten und Leistungen, Arbeitskräfte und Lohn aufzunehmen und im Rahmen der Orientierungsziffern zu planen. Die finanziellen Auswirkungen sind im jährlichen Haushaltsplan der Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Aufwendungen der Einrichtungen für die Weiterqualifizierung in Sonderlehrgängen mit spezifischer Aufgabenstellung außerhalb der Formen gemäß Abs. 1 sind den Einrichtungen von den anfordernden Stellen zu erstatten. Zwischen den Einrichtungen und den anfordernden Stellen sind vor Lehrgangsbeginn schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Einrichtungen haben den anfordernden Stellen je Teilnehmer und Ausbildungstag 5 MDN als Kostenerstattung zu berechnen und an den Haushalt abzuführen.

(3) Die Lehrtätigkeit für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Formen der Weiterqualifizierungsmaßnahmen ist in die Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer einzubeziehen. Dadurch anfallende eventuelle Mehrleistungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten. Bei der Erteilung von Lehraufträgen ist entsprechend zu verfahren.

#### § 2

##### Teilnehmergebühren

- (1) Die Studiengebühr der Teilnehmer am Zusatzstudium, postgradualen Studium und an Sonderlehrgängen

beträgt 10 MDN monatlich und ist unabhängig von der Zahl der monatlichen Lehrveranstaltungen zu zahlen. Prüfungsgebühren werden darüber hinaus nicht erhoben.

(2) Studiengebühren werden von Beginn des Monats, in dem die erste Lehrveranstaltung erfolgt, und bis zum Ende des Monats, in dem die letzte Lehrveranstaltung bzw. Prüfung erfolgt, erhoben.

- (3) Die Studiengebühren für die Teilnehmer am Zusatzstudium, postgradualen Studium

sind von der Einrichtung, an der das Studium absolviert wird, einzuziehen und an den Haushalt abzuführen.

(4) Die Studiengebühren für die Teilnahme an Sonderlehrgängen sind Einnahmen der den Sonderlehrgang anfordernden Stelle und von dieser einzuziehen.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 3 und der §§ 4 und 5 der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448) sind entsprechend anzuwenden.

#### § 3

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Auf Grund der in den Lehrplänen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen wird für das Zusatzstudium eine Freistellung von der Arbeit von insgesamt 80 Arbeitstagen, für das postgraduale Studium von 60 Arbeitstagen für die Gesamtdauer der Ausbildung gewährt.

(2) Für die Weiterqualifizierung in Sonderlehrgängen wird den Teilnehmern eine Freistellung von der Arbeit für die Dauer des Lehrganges gewährt. Dabei dürfen 40 Arbeitstage im Jahr nicht überschritten werden.